



An das
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Graz, 04.06.2020
[Sachbearbeiter: Mag. Fuchs/ GZ 36-20]

per E-Mail: begutachtung@bmbwf.gv.at

CC: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

BMBWF-2020-0.272.905 – Begutachtung - Bundesgesetz, mit dem das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert wird, ein Bundesgesetz über Privathochschulen erlassen wird und das Fachhochschul-Studiengesetz sowie das Hochschulgesetz 2005 geändert werden;

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

die Universität für Musik und darstellende Kunst Graz (Kunstuniversität Graz) begrüßt die geplante Weiterentwicklung der Qualitätssicherung, bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und führt dazu aus:

Eingangs möchte die Kunstuniversität Graz als positiv vermerken, dass unter den Begriffsbestimmungen in § 2 des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes in der Neufassung der Begriff der Entwicklung und Erschließung der Künste angeführt ist.

Im Folgenden soll auf einige Punkte des Entwurfs des neuen Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) näher eingegangen werden:

Ad § 11 Abs. 4 HS-QSG

Die Änderung von § 11 (4) HS-QSG erscheint der Kunstuniversität Graz hinterfragenswert. Es ist zwar nachvollziehbar, dass hinter der Gesetzesänderung offenbar der Wunsch steht, dass alle Hochschultypen zukünftig je zwei Mitglieder in die Generalversammlung entsenden sollen. Hochschulen haben jedoch sehr unterschiedliche Größen und Aufgaben, z. B. hinsichtlich der Studierendenzahlen, der Breite des Studienangebots und vieles mehr. Notwendigerweise haben die Vertretungsorganisationen der verschiedenen Hochschultypen verschiedene Interessen, und sie

vertreten unterschiedlich große Gruppen von Wissenschaftler_innen, Künstler_innen und Studierenden. Das ist bei der geplanten Angleichung der Stimmenanteile jedoch nicht wirklich berücksichtigt. Durch den Rückbau der Vertretung der öffentlichen Universitäten von sechs auf zwei Mitglieder ist es kaum mehr möglich, das breite Feld an Universitäten mit unterschiedlichen Aufgabenspektren (Volluniversitäten, Technische Universitäten, Kunstuiversitäten, Spezialuniversitäten) adäquat abzubilden. Es wird daher angeregt, die Anzahl der Mitglieder in der Generalversammlung entsprechend zu erhöhen.

Ad § 22 Abs. 2 Z 5 HS-QSG

Die Einführung des Prüfbereichs Qualitätssicherung von Universitätslehrgängen ist grundsätzlich verständlich und nachvollziehbar, die Kunstuiversität Graz weiß aber daraufhin, dass damit auch ein zusätzlicher Aufwand für das universitäre Qualitätssicherungssystem entsteht.

Ad § 22 Abs. 2 Z 6 HS-QSG

Die Änderung sieht vor, dass der Prüfbereich von „*Strukturen und Verfahren der Qualitätssicherung für das Lehramt an Schulen bzw. Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen insbesondere zur Prüfung der wissenschaftlichen und professionsorientierten Voraussetzungen für die Leistungserbringung*“ (derzeit geltende Fassung) zu „*Strukturen und Verfahren der Qualitätssicherung der Zusammenarbeit von Universitäten und öffentlichen Pädagogischen Hochschulen und anerkannten privaten Pädagogischen Hochschulen hinsichtlich Lehramtsstudien bzw. Studien für Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen*“ (vorgeschlagene Fassung) geändert wird.

Diese Änderung bedeutet wortwörtlich genommen, dass der Fokus der Prüfung künftig auf der Zusammenarbeit der Institutionen liegt, nicht auf der Qualitätssicherung der Lehramtsstudien per se. Das erscheint der Kunstuiversität Graz als kritisch. Grundsätzlich bezieht sich ein Auditverfahren auf das Qualitätsmanagementsystem EINER Universität bzw. Hochschule. Mit der neuen Formulierung müssten aber im Rahmen des Audits EINER Universität für den Bereich der Lehramtsausbildung auch die kooperierenden Universitäten/Hochschulen einbezogen werden. Dies erscheint organisatorisch kaum umsetzbar, ebenso ist es wohl nicht möglich, den beteiligten Kooperationspartner_innen eines Lehramtsstudiums die Beteiligung am Audit der jeweiligen Institution verpflichtend vorzuschreiben. Es stellt sich die Frage, wie die kooperierenden Hochschulen z. B. bei der Auswahl der Agentur, bei der Gutachter_innenauswahl, der Erstellung des Selbstbeurteilungsberichts, dem Site Visit, etc. eingebunden werden. Außerdem müsste der Prüfbereich „Zusammenarbeit“ im Audit jeder

beteiligten Hochschule geprüft werden, das macht je nach Größe des Verbundes der Lehramtsstudien etliche Auditverfahren, in denen die gleiche Thematik geprüft wird. Es bleiben zudem die Fragen offen, ob im Falle von Auflagen im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit diese Auflagen auch für alle anderen kooperierenden Hochschulen gelten und wie mit Auflagen der einzelnen kooperierenden Hochschulen im Rahmen der jeweiligen Audits umzugehen wäre, die sich schlimmstenfalls widersprechen. Die Behandlung der Zusammenarbeit mehrerer Hochschulen im Rahmen eines Audits EINER Hochschule wird daher von der Kunstuniversität Graz kritisch gesehen.

Ad § 22 Abs. 5 HS-QSG

Diese Änderung wird von der Kunstuniversität Graz als jedenfalls kritisch betrachtet. Die Änderung sieht vor, dass die Umsetzung von allfälligen Auflagen des Audits künftig innerhalb eines Jahres statt wie bisher innerhalb von zwei Jahren erfolgen muss. Je nach Art der Auflage ist ein Jahr zur Erfüllung der Umsetzung aber als zu kurz anzusehen. Zur Umsetzung einer Auflage und zur nachhaltigen Qualitätsentwicklung, die ja das Ziel eines Audits ist, sind häufig breite Diskussionen innerhalb der Universität, umfangreiche Konzeptentwicklungen und darauffolgende Entscheidungsprozesse in den universitären Gremien notwendig. Dieser Prozess ist innerhalb eines Jahres wohl kaum zu schaffen. Auch erschließt sich der Kunstuniversität Graz der Mehrwert dieser Änderung nicht. Es wird daher dringend empfohlen, die zweijährige Frist zur Umsetzung der Auflagen beizubehalten.

Mit besten Grüßen



Ao.Univ.Prof. Mag. Mag. Dr. Georg Schulz MSc
Rektor